

Amtliche Bekanntmachung

des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB und die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB über die erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Heiligenstädter-Straße/ Rosenburger Weg“

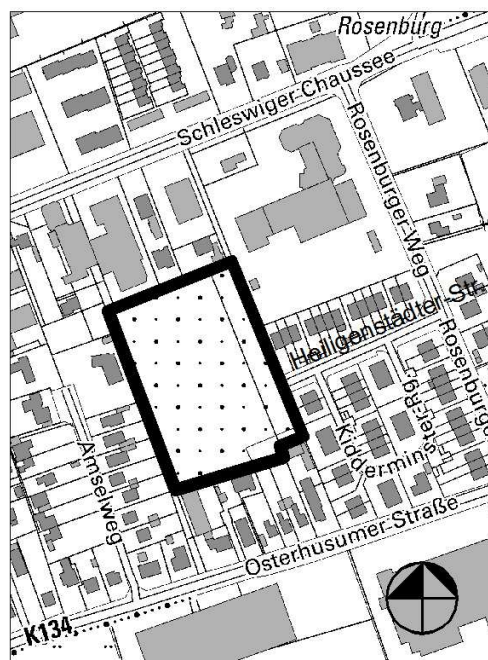
Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Husum hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.11.2012 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 34 „Heiligenstädter Straße/Rosenburger Weg“ für einen Teilbereich zu ändern. Das im Bebauungsplan festgesetzte Mischgebiet soll in ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) umgewandelt werden.

Städtebauliches Ziel ist es, Flächen für den weiteren Bedarf an innerstädtischen Wohnraum bereitzustellen.

Der Beschluss zur Durchführung der öffentlichen Auslegung wurde in der öffentlichen Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses am 28.11.2012 gefasst.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB. Das Verfahren zur Änderung dieses Bebauungsplanes wird als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) Satz 1 BauGB wird verzichtet. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Das Plangebiet liegt zwischen Osterhusumer Str./Amselweg und Schleswiger Chaussee (Flurstücke 547, 548 und 544 der Flur 18, Gemarkung Husum (siehe kartenmäßige Darstellung)).



Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 34, 1. Änderung und die Begründung werden in der Zeit

vom 02.01.2013 bis zum 08.02.2013

im Rathaus der Stadt Husum, Zingel 10, 3. OG, vor den Zimmern 321/322, während der Dienststunden

Mo. - Mi./Fr.	8.30 - 12.00 Uhr
Do.	7.00 - 16.00 Uhr
1. Do. im Monat	7.00 - 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Husum den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Husum, 12.12.2012

gez. Uwe Schmitz
Bürgermeister